

Stadt Chemnitz · Dezernat 3 · 09106 Chemnitz

Dienstgebäude Düsseldorfener Platz 1
09111 Chemnitz

Stadtrat der Stadt Chemnitz
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Herrn Kai Rösler

Datum 28. Januar 2014
Unser Zeichen
Durchwahl
Auskunft erteilt
Zimmer
Ihr Zeichen RA-002/2014
Ihr Schreiben vom 7. Januar 2014
E-Mail

Anfrage von Stadtratsmitgliedern: RA-002/2014
Kurzbezeichnung: Geplante Veranstaltungen von Zirkussen und Tierschauen in Chemnitz

Sehr geehrter Herr Rösler,

in Beantwortung Ihrer Fragen teile ich Ihnen Folgendes mit:

1. Zu welchen Terminen und an welchen Orten in Chemnitz werden im Jahr 2014 welche Zirkusse und Tierschauen gastieren bzw. stattfinden?

Für Zirkusveranstaltungen wird generell nur der Richard-Hartmann-Platz von der Stadt Chemnitz vergeben.

Jeweils ein Gastspiel im Frühjahr und ein Gastspiel im Herbst.

1. Circus Voyage: 17. bis 23. März 2014
2. Circus KRONE: 9. bis 19. September 2014

Über Gastspiele, die auf privatem Grund und Boden durchgeführt werden, liegen derzeit keine Informationen vor.

2. Wann wurden dafür die Genehmigungen beantragt und wann wurden diese genehmigt oder abgelehnt?

Zirkusveranstaltungen sind nicht genehmigungspflichtig. Die Unternehmen bewerben sich etwa ein bis zwei Jahre im Voraus.

1. Circus Voyage: Bewerbung am 13. April 2012
Platzüberlassungsvertrag wird erarbeitet
2. Circus KRONE: Bewerbung am 16. Juli 2013
Platzüberlassungsvertrag wird erarbeitet

3. Auf welchen anderen Plätzen außer Hartmannplatz und Orten (Grundstücke Dritter) können Zirkusse oder Tierschauen gastieren und durchgeführt werden?

Grundsätzlich auf allen Flächen, die mit Schwerlasttransport zu erreichen sind und die eine angemessene Größe aufweisen.

Es ist bekannt, dass Zirkusunternehmen gern auf der Wiese an der Stollberger Straße, landwärts links, gegenüber dem Baufachmarkt HORNBACH, gastieren – Privatfläche.

4. In welchem Umfang ist die SVC in die Genehmigung für o. g. Veranstaltungen auf privaten Grundstücken beteiligt?

Für das gewerbsmäßige zur Schau stellen von Tieren (u. a. Zirkus) ist eine tierschutzrechtliche Erlaubnis nach §11 Abs. 1 Nr. 8d Tierschutzgesetz erforderlich. Diese wird durch die zuständige Behörde am Stammsitz oder ggf. Winterquartier des Zirkusunternehmens erteilt und ist für das gesamte Bundesgebiet gültig. Zirkusveranstaltungen, die auf privaten Grundstücken durchgeführt werden, unterliegen dabei keinen weitergehenden tierschutzrechtlichen Beschränkungen, wie solche, die im öffentlichen Raum stattfinden. Durch die städtische Tierschutzbehörde, das Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt, wird die Einhaltung der in der dem Zirkusunternehmen erteilten Erlaubnis nach § 11 Tierschutzgesetz formulierten Haupt- und Nebenbestimmungen kontrolliert. Ein gesonderter Genehmigungsvorbehalt besteht nicht.

Weiterhin wird geprüft, inwieweit eine Anzeige über ein vorübergehendes Gaststättengewerbe aus besonderem Anlass gemäß § 2 Abs. 2 Sächsisches Gaststättengesetz (SächsGastG) erforderlich ist.

Mit freundlichen Grüßen

Miko Runkel
Bürgermeister